

SATZUNG
der
Wühlmäuse S. H.

Anschrift :

**W. S. H. Wühlmäuse Schleswig-Holstein e. V. im ADAC
Kampweg 10
25715 Eddelak**

Bankverbindung :

Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG

IBAN: DE42 2189 0022 0005 2387 49

BIC: GENODEF1DVR

**Gegründet am 16.04.1998
Vereinsregister : Meldorf
Eingetragen unter der Nr.: 1062**

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

01.

Der am 16.04.1998 in 25715 Dingen
gegründete Club führt den Namen: **Wühlmäuse S. H. e.V. im ADAC**.
Er hat seinen Sitz in 25715 Eddelak
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Meldorf eingetragen.

02.

Der Club ist Mitglied im Allgemeinen Deutschen Automobilclub (**ADAC**).

03.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck und Ziele :

01.

Der Club hat den Zweck, die aktiven und passiv Motorsport treibenden Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendliche und Interessenten zusammenzuführen und zu betreuen.
Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der Allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheint

02.

Ziel der Mitglieder im ADAC ist es, die gemeinnützigen Betätigungsfelder des ADAC auf der Grundlage der eigenen Satzungszwecke ideell zu unterstützen und zu fördern.

03.

Ziel und Aufgabenstellung des Clubs ist :

01. die Förderung der Interessen des Motorsportes in allen Disziplinen
02. die aktive und passive Teilnahme und die Durchführung von Motorsportveranstaltungen.

04.

Der Club enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

05.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.

06.

Die Mitglieder des Clubs haben nicht Anteil an seinem Vermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

07.

Die Mitglieder der Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 03 Mitgliedschaft :

01.

Mitglieder können Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendliche und Interessenten werden, die sich dem Motorsport verbunden fühlen.

02.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich den Club besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 04 Aufnahme :

01.

Die Aufnahme in den Club muß bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

02.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 05 Beiträge :

01.

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft :

01.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann beim Club nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

02.

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

01. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
02. das Mitglied gegen satzungsgemäße Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung verstößt.

03.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung . Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 07 Organe :

01.

Die Organe des Clubs sind:

01. die Mitgliederversammlung
02. der Vorstand

§ 08 Mitgliederversammlung :

01.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muß jährlich in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

02.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

01. Bericht des Vorstandes,
02. Bericht der Rechnungsprüfer,
03. Feststellung der Stimmliste,
04. Entlastung des Vorstandes,
05. Wahlen,
06. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
07. Anträge mit Inhaltsangabe,
08. Verschiedenes.

§ 09 Durchführung der Mitgliederversammlung :

01.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

02.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Die einfache Mehrheit beträgt eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzettel, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- 01. Satzungsänderungen,**
- 02. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,**
- 03. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,**
- 04. Auflösung des Clubs.**

03.

Die Wahlen erfolgen in Geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

04.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

05.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und zur Beschlußfassung geführt werden.

06.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung :

01.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des Clubs einberufen werden. Sie muß einberufen werden wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 11 Der Vorstand :

01.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister darf von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

Dem Vorstand gehören weiter an:

- **der stellvertretende Vorsitzende**
- **der Schatzmeister**
- **der Schriftführer**
- **der Sportleiter**
- **der Jugendwart**
- **bis zu 3 Beisitzende**

02.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der mit besonderen Aufgaben betraut werden kann.

03.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

04.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus. Erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

05.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten nachgewiesenen Auslagen.

§ 12 Rechnungsprüfer :

01.

Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung haben sie die Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen :

01.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Jugendgruppe :

01.

Der Club unterhält eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe erfaßt auf deren besonderen Antrag jugendliche Mitglieder. Das Nähere regelt die Jugendordnung (siehe Anhang).

§ 15 Auflösung :

01.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

02.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung :

01.

Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Kinderkrebshilfe in Kiel zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand :

01.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist 25704 Meldorf.
(Sitz des Vereins)

gez. Unterschrift

Joachim Podworny 25715 Eddelak

Uwe Dunker 25588 Huje

Sonja Poppe 25590 Osterstedt

Ortwin Schmidt 25715 Eddelak

Erich Stöven 22551 Lohbarbek

Carsten Dunker 25554 Kleve

Ralf Dunker 25554 Kleve

S A T Z U N G

Stand 10.02.2002